

# **Bekanntmachung der Gemeinde Plate Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Plater Burg“ der Gemeinde Plate**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate hat am 24.01.2022 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Plater Burg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus der rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Plate entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

## **Lage des Plangebietes:**

Das Plangebiet des B-Plans Nr. 22 befindet sich zwischen der Störstraße, der Banzkower Straße und der Stör und umfasst die Flurstücke 209/2, 209/5, 211 und 210/15 sowie Teilflächen des Flurstücks 208 der Flur 2 in der Gemarkung Plate.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Wohngebietes (u.a. seniorenrechtliches Bauen). Der Satzungsbeschluss wird im Crivitzer Amtsboten 02/2022 gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Plater Burg“ der Gemeinde Plate in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz ([www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de)) eingesehen werden.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird.

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Plate, 14.02.2022

Im Original gez.

R. Radscheidt

Der Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 25.02.2022 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Plate, 14.02.2022

Im Original gez.

R. Radscheidt

Der Bürgermeister

### **Übersichtsplan**

